

In der 2. Instanz wurde zu den Verfahren 27 O 1057/06, 27 O 1067/06, 27 O 1068/06 ein Gesamtvergleich getroffen mit einer Kostenquotelung von 1/3 zugunsten der Beklagten.



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1057/06

verkündet am : 13.03.2007

■■■■■, Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

■■■■■

gegen

rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg  
Prozessbevollmächtigter:

Kanzlei Schertz Bergmann

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht von Bresinsky■

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, die Klägerin gegenüber den Rechtsanwälten ■■■■■ und ■■■■■ von der Inanspruchnahme auf Zahlung von Gebührenansprüchen in Höhe von

876,73 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. September 2006 freizustellen.

2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, die Klägerin gegenüber den Rechtsanwälten ■■■■■ und ■■■■■ von der Inanspruchnahme auf Zahlung von Gebührenansprüchen in Höhe von 876,73 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21. September 2006 freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage wird abgewiesen.
4. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagten jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zzgl. 10 %. Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags zuzüglich 10 % leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch sowie Freistellungsansprüche wegen vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten gegen die Beklagten geltend.

Die Beklagte zu 1) strahlt das Fernsehmagazin "Kontraste" aus, in dem am 23. August 2006 ein von der Beklagten zu 2) verantworteter Beitrag unter dem Titel "Linke Netzwerke – wie die IG-Metall von öffentlichen Fördermitteln profitiert" gesendet wurde, der sich auch mit der Klägerin befasste. In dem Beitrag geht es im Wesentlichen darum, dass die Klägerin aus Steuermitteln Fördergelder der Senatsverwaltung für Arbeit erhält und damit Mitarbeiter bezahlt, obwohl diese zum Teil tatsächlich für die Gewerkschaft ■■■■■ arbeiteten, so dass die ■■■■■ auf diese Weise von den Fördermitteln profitiere. Hinsichtlich der Einzelheiten des Beitrags wird auf das Transskript verwiesen (Anlage K 1).

Die Klägerin befasst sich damit, den Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen der Metall- und Elektroindustrie zu befördern. Dafür erhält sie aufgrund eines Förderbescheides vom 7. Juni 2006 öffentliche Fördergelder. ■■■■■ ist aufgrund eines Arbeitsvertrages seit dem 1. Januar 2006 bei der Klägerin angestellt. Daneben ist er auch für die ■■■■■ tätig, in welchem Umfang, ist zwischen den Parteien streitig. Das Büro des ■■■■■ befindet sich im Gebäude der ■■■■■. Für seine Aufgaben bei der ■■■■■ sind zwei Sekretärinnen tätig. Bei der Wahl zur Berliner Bezirksverordnetenversammlung gab Hr. Lötzer als Beruf "Gewerkschaftssekretär" an.

Auf die Aufforderung der Klägerin an die Beklagten vom 27. und vom 28. August 2006, strafbewehrte Unterlassungserklärungen hinsichtlich verschiedener Äußerungen des Beitrags abzugeben, haben sich die Beklagten verpflichtet, nicht mehr zu verbreiten, die Klägerin sei eine 100%ige Tochter der ■■■■■. Mit Telefax vom 1. September 2006 erklärte die Beklagte zu 2) vertragsstrafenbewehrt, dass sie alle gegen die Beklagte zu 1) erwirkten gerichtlichen Entscheidungen auch für sich verbindlich anerkenne. Darunter hieß es: "Sollten die Entscheidungen gerichtlich aufgehoben werden, so gilt das auch für mich."

Die Klägerin erwirkte u. a. hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen, wegen derer auf den Klageantrag zu 1) verwiesen wird, einstweilige Verfügungen gegen die Beklagten (Az.: 27.O.972/06 sowie 27.O.999/06). Mit Schreiben vom 31. August 2006 bzw. 6. September 2006 verlangte die Klägerin von den Beklagten die Erstattung der Kosten der vorgerichtlichen Bemühungen, die der Klägerin wiederum von ihrem Prozessbevollmächtigten in Rechnung gestellt wurden, und zwar unter Fristsetzung bis zum 15. September 2006 bzw. 20. September 2006.

Die Klägerin wendet sich gegen den ihrer Behauptung nach zu Unrecht geäußerten Verdacht, ihr aus öffentlichen Mitteln bezahlter Mitarbeiter ■■■■■ sei tatsächlich für die ■■■■■ als Vollzeitbeschäftigter tätig. Dieser Verdacht werde dadurch genährt, dass eine nicht bestehende gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen der ■■■■■ und ihr, der Klägerin, hergestellt werde,

dass den Zuschauern wahrheitswidrig mitgeteilt werde, ■■■■■ sei nur über das Gewerkschaftstelefon zu erreichen und dass die Beklagten den Zuschauern weiter nicht mitgeteilt hätten, was sie, die Klägerin, zu den Vorwürfen zu sagen habe, wenn sie denn gefragt worden wäre. Hätten die Beklagten das getan, wäre an dem Verdacht nichts mehr berichtenswertes dran gewesen.

Die Klägerin behauptet, ■■■■■ sei bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheids am 7. Juni 2006 für sie über sein Mobiltelefon erreichbar gewesen. Danach sei ein eigener Telefon- und Fax-Anschluss für ihr Büro beantragt worden, es seien Visitenkarten bestellt und ein E-Mail-Konto eingerichtet worden. Der Telefonanschluss sei am 30. Juni 2006 freigeschaltet, die Visitenkarten am 22. Juni 2006 übersandt worden. Herr ■■■■■ sei täglich ganztägig von 8:30 Uhr bis 19 oder 20 Uhr bei ihr, der Klägerin, beschäftigt und daneben 15 bis 20 Stunden ehrenamtlich im Monat für die ■■■■■ tätig. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens zum Gegenstand und zeitlichen Umfang der Tätigkeit des Herrn ■■■■■ für die ■■■■■ wird auf die Klageschrift sowie den Schriftsatz vom 8. Januar 2006 verwiesen. Die Büros von ■■■■■ und ■■■■■ seien im ■■■■■-Gebäude, damit deren Ressourcen für das Netzwerk genutzt werden könnten. Zwischen ihr und der ■■■■■ sei ein Mietvertrag geschlossen worden. Auch andere Personen übten "materiell" Tätigkeiten eines Gewerkschaftssekretärs aus.

Zu den konkreten Vorwürfen hätten die Beklagten weder sie, die Klägerin, noch ■■■■■ oder die ■■■■■ befragt. In einem Telefongespräch zwischen ■■■■■ und der Beklagten zu 2) seien Fragen über den Umfang seiner Tätigkeit bei der ■■■■■ nicht erörtert worden.

Die Erklärung der Beklagten zu 2) vom 1. September 2006 lasse die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

Wegen der geltend gemachten Freistellungsansprüche wird auf die Berechnung in der Klageschrift verwiesen (S. 11 ff., Bl. 11 ff. d. A.).

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken gegen die Beklagte zu 1) an deren Intendantin, zu unterlassen,

wörtlich oder sinngemäß im Zusammenhang mit der Klägerin zu verbreiten, **wie in der Sendung Klartext** vom 23.8.2006 "Linke Netzwerke - Wie die ■■■■■ von öffentlichen Fördermitteln profitiert" **geschehen**

- Herr ■■■■■ verfüge über einen Telefonanschluss, unter dem er sich für die ■■■■■ meldet, ohne dazu zu melden, dass er auch über einen Telefonanschluss verfügt, unter dem er sich für die Klägerin meldet;

und/oder

- "Die Firma ■■■■■ in Friedrichshain. Sie bekommt die Fördergelder des Senats und begleicht damit die Sach- und Personalkosten. Weitblick bezahlt zum Beispiel den Manager des Netzwerkes ■■■■■. Gern hätten wir den Angestellten von Weitblick interviewt - doch er lehnte ab. Wir verstehen das nicht, wird er doch von öffentlichen Geldern bezahlt und müsste doch die Öffentlichkeit gern informieren. KLARTEXT hat nach Gründen für die öffentlichkeitsscheue Haltung gesucht und findet hier, in der Verwaltungsstelle der ■■■■■, einige Antworten. Denn hier hat ■■■■■ ein Büro in der 1. Etage. Der Grund: ■■■■■ ist ein wichtiger Gewerkschaftsfunktionär. Ein politischer Sekretär - können wir aus internen Papieren der ■■■■■ lesen. Laut diesen Tabellen macht er Ausländerarbeit, gehört zum so genannten Teambeginner I und II, arbeitet im Bildungsmanagement und muss sich als Betreuer offenbar um eine Vielzahl von Betrieben kümmern. Offensichtlich ein Full-Time-Job. Wie schafft er dann noch die Netzwerkarbeit? Merkwürdig auch, dass er gar nicht auf der Gehaltsliste der ■■■■■ steht. Gern hätten wir ihn dazu befragt, doch er hat uns hinausgeworfen. In den Unterlagen ebenfalls als Politischer Sekretär geführt wird ■■■■■. Wie ■■■■■ arbeitet auch ■■■■■ für das senatsgeförderte Netzwerk. Und die ■■■■■ - was sagt sie dazu? Kein Interview! Nur schriftlich wird erklärt: Zitat: "... teilen wir Ihnen mit, dass weder Herr ■■■■■ noch Herr ■■■■■ bei der ■■■■■angestellt sind." Wie ist das zu verstehen? Die Full-Time-Polit-Sekretäre sind nicht bei der Gewerkschaft angestellt? Spart die Gewerkschaft auf diese

Weise Geld, weil der Staat bezahlt?. ... Ein letztes Mal Klinkenputzen bei der Firma ■■■■■, die ja den Hut auf hat für das Projekt und die die Fördergelder erhält. Hier gibt es ein Büro mit einer Büroleiterin. Mehr Mitarbeiter sehen wir nicht und nicht ■■■■■. Kein Interview. Wir werden wieder hinausgeworfen. Die Gründe? Die Firma ■■■■■ nennt uns keine. Weitblick ist eine 100prozentige Tochter der Gewerkschaft. Zufall?", ohne zu sagen, dass die Beklagten die Klägerin (oder Herrn ■■■■■ oder die ■■■■■) *dazu* nicht befragt haben; dass sie den Genannten die Vorwürfe nicht vorgehalten oder mitgeteilt hat, dass die Betroffenen nicht wussten, dass die Beklagten Fragen nach dem Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit der ■■■■■ und ■■■■■ stellen wollte und dass die Beklagten diese Fragen auch nicht angekündigt haben, und dass die Klägerin dazu zu sagen weiß, dass Herr ■■■■■ nur ehrenamtlich für die ■■■■■ bei einem Monatsaufwand von unter 20 Stunden tätig ist und dass er über einen eigenen Fernsprechanschluss für die Tätigkeit als Netzwerkmanager verfügt und dass ■■■■■ ehrenamtlich für die ■■■■■ bei einem Monatsaufwand von ca. 12 Stunden tätig ist und dass er über einen eigenen Fernsprechanschluss für die Tätigkeit beim Netzwerk verfügt,

2.

die Beklagte zu 1) zu verurteilen, die Klägerin von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte ■■■■■ und ■■■■■ auf Zahlung von Anwaltshonoraren in Höhe von **1.317,76 €** zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom 15.09.2006 an freizustellen,

3.

die Beklagte zu 2) zu verurteilen, die Klägerin von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte ■■■■■ und ■■■■■ auf Zahlung von Anwaltshonoraren in Höhe von **1.317,76 €** zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom 20.09.2006 an freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie meinen, die Unterlassungserklärung vom 1. September 2006 lasse die Wiederholungsgefahr entfallen.

Sie behaupten, ■■■■■ habe vor der streitgegenständlichen Berichterstattung keinen Telefonanschluss bei der Klägerin gehabt, sondern lediglich einen bei der ■■■■■. Erst nach der Berichterstattung sei bei der Klägerin ein Telefonanschluss für ■■■■■ sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet worden. Dafür, dass ■■■■■ tatsächlich nicht über die Klägerin erreichbar gewesen sei, spreche auch, dass er auf deren Webseite gar nicht genannt werde.

■■■■■ Tätigkeit bei der ■■■■■ sei die eines Vollzeitmitarbeiters gewesen. Die Aufgaben, die Hr. ■■■■■ bei der ■■■■■ wahrnehme, nämlich die eines "politischen Sekretärs", würden auch sonst nicht von Ehrenamtlichen erfüllt, ■■■■■ sei regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Monat für die ■■■■■ tätig gewesen, wie sich an seinem Arbeitsaufwand im Mai 2006 zeige. Er sei von der ■■■■■ wie ein Festangestellter behandelt worden, indem er für die Zukunft die Aufgaben des ausscheidenden hauptberuflich tätigen ■■■■■ sowie die Leitung der Rechtsberatung habe wahrnehmen sollen. Hinsichtlich des Vorbringens der Beklagten zum Umfang der Tätigkeit von Hr. ■■■■■ für die ■■■■■ im Einzelnen wird auf die Klageerwiderung verwiesen.

Sie, die Beklagten, hätten versucht, Hr. ■■■■■ anzuhören. Er habe im Telefonat vom 9. August 2006 ausdrücklich bejaht, bei der ■■■■■ angestellt zu sein, ohne mitzuteilen, dass er ehrenamtlich tätig sei, und sei dazu befragt worden, von wem er bezahlt werde und für wen er arbeite.

■■■■■ sei nicht weniger als 12 Stunden pro Monat für die ■■■■■ tätig.

Sie meinen, bei der angegriffenen Berichterstattung handele es sich um eine Meinungsäußerung, die auf verschiedenen Tatsachen gegründet sei. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine ergänzende Berichterstattung.

Rechtsanwaltskosten seien nicht erstattungsfähig, da es an einer Persönlichkeitsrechtsverletzung fehle. Jedenfalls seien sie überhöht.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nur im erkannten Umfang begründet; weitestgehend ist sie unbegründet.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen der beanstandeten Äußerungen nicht aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Die angegriffenen Aussagen beeinträchtigen die Klägerin nicht unzulässig in ihren geschützten Rechten. Die Äußerung zu Spiegelstrich 1 gibt kein falsches Bild ab; die unter Spiegelstrich 2 beanstandete Äußerung ist auf der Grundlage des von den Beklagten dargelegten Sachverhaltes als Meinungsäußerung durch Art. 5 Abs. 1 GG gerechtfertigt.

Die Beklagten waren entgegen der Ansicht der Klägerin nicht gehalten, im Rahmen der Berichterstattung über die undurchsichtige Positionierung des Herrn ■■■■■ zwischen Innovationsnetzwerk und Gewerkschaft auch dessen telefonische Erreichbarkeit über die Klägerin zu erwähnen.

Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte zu 2) – so zu entnehmen ihrer als Anlage B 29 zur Akte gereichten eidesstattlichen Versicherung – anlässlich ihrer telefonischen Nachfrage nach ■■■■■ am 15. August 2006 die Büroleiterin der Klägerin, Frau ■■■■■, wissen ließ, dass sie jenen weder auf seinem Handy noch an seinem Telefon bei der ■■■■■ erreiche. Selbiges stellt die Klägerin jedenfalls nicht in Abrede. Dass sich die Büroleiterin nicht mehr daran erinnern kann, ob die Beklagte zu 2) ausdrücklich nach einer Festnetznummer fragte, ist hier ohne Belang. Auch ohne entsprechende Nachfrage hätte es nahe gelegen, dass Frau ■■■■■ der Beklagten zu 2) zur

telefonischen Kontaktaufnahme mit Herrn ■■■■■ die Festnetznummer bei der Klägerin nennt, wenn es doch die einzige war, die ihr zur Verfügung stand und die sich gerade nicht mit der von der Beklagten zu 2) erfolglos angewählten und konkret bezeichneten Festnetznummer der ■■■■■ deckte. Den Hinweis auf die entsprechende Festnetznummer bei der Klägerin hat die Büroleiterin von sich aus jedenfalls nicht getätigt. Eine solche war auch auf der Homepage der Klägerin nicht ermittelbar. Laut der Website der ■■■■■ im Berichterstattungszeitraum (Anlage B 1) war Herr ■■■■■ auch zum "Schwerpunktbereich Innovationsnetzwerk" unter seinem Telefonanschluss bei der ■■■■■ erreichbar. Mag ihm bzw. der Klägerin zu diesem Zeitpunkt auch ein weiterer Telefonanschluss zur Verfügung gestanden haben, war dies für die Öffentlichkeit jedenfalls trotz der bereits acht Monate dauernden Tätigkeit des Herrn ■■■■■ für die Klägerin nicht ersichtlich. Auch die Büroleiterin hat – in der Kammer mangels ergänzenden Sachvortrags auf ihren richterlichen Hinweis im Verhandlungstermin nicht nachvollziehbarer Weise - auf eine solche Festnetznummer, auf die Schwierigkeiten bei der telefonischen Erreichbarkeit des Herrn ■■■■■ angesprochen, nicht hingewiesen.

Die unter Spiegelstrich 2 beanstandete Äußerung war auch ohne ergänzenden Hinweis zulässig. Bei der Aussage der Beklagten zum "offensichtlichen Full Time Job" des "Polit-Sekretärs" ■■■■■ handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung, weshalb insoweit kein Unterlassungsanspruch besteht, auch keiner auf ergänzende Mitteilungen.

Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Wo Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens

geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom genannten Grundrecht geschützt. Im Fall einer derart engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.).

Der Einfluss des Grundrechts der Meinungsfreiheit wird verkannt, wenn der Verurteilung eine Äußerung zugrunde gelegt wird, die so nicht gefallen ist, wenn ihr ein Sinn gegeben wird, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat oder wenn ihr unter mehreren objektiv möglichen Deutungen eine Auslegung gegeben wird, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind ferner verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft ist mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfG NJW 1992, 1439, 1440 m. w. Nachw.).

Der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen endet erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung wird nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst (BVerfG a. a. O.).

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Äußerung ist zunächst das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers (BGH NJW 1982, 2246, 2247). Dabei kommt es für das Verständnis über die Bedeutung, den Aussagegehalt und das Gewicht einer Äußerung nicht allein auf deren Wortlaut und auf deren Betrachtung losgelöst von ihrem Hintergrund an. Vielmehr ist die Äußerung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung ihrer zugleich mitgeteilten Umgebung zu sehen, in die sie gestellt ist. Denn es ist dieser Kontext, der ihren Inhalt prägt und damit ihr

Verständnis bestimmt (vgl. BGH NJW 1996, 11331, 1133 m. w. Nachw.; Kammergericht, Urteil vom 9. März 1993, 9 U 714/92).

Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend Folgendes festzustellen:

Unmittelbar nach Aufzählung der ermittelten Aufgaben des Herrn ■■■■■ bei der ■■■■■, welche von der Klägerin nicht in Abrede gestellt werden, zieht die Beklagte hier – eingeleitet mit dem Wort “offensichtlich” – angesichts deren Umfangs den Schluss auf die nach ihrer Meinung zeitintensive Belastung des Gewerkschaftssekretärs und wertet diese als “Fulltimejob”. Anhand der zugrunde gelegten Anknüpfungstatsachen, deren Wahrheit die Klägerin gar nicht in Abrede stellt, ist der Beklagten diese Stellungnahme nicht zu verwehren. Ob der zeitliche Aufwand beklagtenseits zutreffend bewertet wurde oder ob Herr ■■■■■ die ihm zugewiesenen Aufgaben in kürzerer Zeit zu bewältigen schafft, bedarf hier angesichts des offensichtlich wertenden Charakters der Aussage keiner Erörterung. Die Klägerin muss sich - zumal es offensichtlich Herr ■■■■■ selbst schwer fällt, seine Tätigkeitsbereiche sauber voneinander zu trennen - eine kritische Auseinandersetzung mit dem umfassenden Engagement des Gewerkschaftlers ■■■■■ trotz seiner beruflichen Verpflichtungen für die Klägerin und in diesem Zusammenhang auch die im Beitrag aufgeworfenen Fragen “Wie schafft er dann noch die Netzwerkarbeit?” oder “Mit einem Netzwerkmanager und einem Mitarbeiter, die vermutlich die meiste Zeit Funktionärsarbeit bei der Gewerkschaft machen?” gefallen lassen.

Aber auch im Übrigen besteht hinsichtlich der im Spiegelstrich zu 2) angegriffenen Aussagen keine Verpflichtung, hierzu ergänzende Angaben zu machen. Die Beklagten haben konkret dargetan, dass die Beklagte zu 2) sich bereits anlässlich des Telefonats vom 9. August 2006 ausdrücklich nach der Betätigung des Herrn ■■■■■ sowohl für die ■■■■■ als auch für die Klägerin erkundigte und ihre Irritation über dessen doppelte Betätigung zum Ausdruck brachte - so wiederum zu entnehmen ihrer als Anlage B 29 eingereichten eidesstattlichen Versicherung. Selbiges stellt die Klägerin auch gar nicht in Abrede. Warum Herr ■■■■■ hierbei weiter

aufauchende Fragen nicht mehr beantwortete, sondern die Redakteurin darauf verwies, Fragen e-mail-schriftlich einzureichen, vermochte die Klägerin auch auf entsprechenden Hinweis des Gerichts im Verhandlungstermin nicht näher darzulegen. Warum und welche Fragen Herr ■■■■■ erst mit seinem Arbeitgeber abstimmen wollte, ist dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum von der mündlichen Beantwortung der aufgeworfenen Fragen abgesehen wurde. Wie und zu welchen Fragen die Klägerin bzw. Herr ■■■■■ sich schriftlich geäußert hätten, ist insoweit unerheblich.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten wegen der vorgerichtlichen Tätigkeit ihres Prozessbevollmächtigten nur einen Freistellungsanspruch in der sich aus dem Tenor zu 1. und 2. ergebenden Höhe aus § 823 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG.

Denn für die an die Beklagte zu 1) wegen der Unterlassung von vier Äußerungen und an die Beklagte zu 2) wegen der Unterlassung von drei Äußerungen gerichteten Abmahnschreiben kann die Klägerin Freistellung nur insofern verlangen, wie der Unterlassungsanspruch auch tatsächlich besteht, nämlich bezogen auf die unstrittig unwahre Äußerung, die Klägerin sei eine 100%ige Tochterfirma der ■■■■■. Den Wert des Unterlassungsanspruchs hinsichtlich dieser Äußerung bemisst die Kammer mit jeweils 15.000,00 EUR.

Das vorgerichtliche Abmahnschreiben, mit dem ein Betroffener zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern läßt, ist auf eine endgültige Regelung der Angelegenheit gerichtet und nicht nur auf eine vorläufige, da die Anspruchsgrundlage für eine Klage in der Hauptsache mit der Abgabe einer solchen Erklärung entfällt. Rechtsanwaltsgebühren können daher auf der Grundlage des für die Hauptsache maßgebenden Streitwerts abgerechnet werden.

Vorliegend ist allerdings für die Berechtigung einer 1,5-Gebühr weder etwas ersichtlich noch dargetan. Die Angelegenheit hebt sich weder nach Schwierigkeit noch nach Umfang von üblichen

Pressesachen ab, für die die Kammer in ständiger Rechtsprechung eine 1,3-Gebühr für angemessen hält.

Daraus ergibt sich ein Freistellungsanspruch gegen jeden der Beklagten in folgender Höhe:

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 2400 VV RVG	735,80 EUR
Auslagenpauschale Telekommunikation Nr. 7002	20,00 EUR
16% Mehrwertsteuer	<u>120,93 EUR</u>
	876,73 EUR

Das spätere gerichtliche Verfahren betraf die o. a. Äußerung nicht, so dass eine Anrechnung gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG ausscheidet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 286, 288 BGB, 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Mauck

Becker

von Bresinsky